



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 21. Sep. 2023 folgende

## **Wasserabgabenordnung**

### **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung für die Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Spital und Großwolfgers beschlossen:

#### § 1

In den Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Spital und Großwolfgers werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

#### § 2

##### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 11,47 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 10.489.912 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 45.597 lfm zu Grunde gelegt.

#### § 3

##### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

#### § 4

##### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### § 5

##### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 6

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40	120
7	40	280
17	40	680
45	40	1800

#### § 7

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,83 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 2000 m<sup>3</sup> im Ablesungszeitraum mit € 1,83 und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit € 1,65 festgesetzt

#### § 8

#### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  2. von 1. Jänner bis 31. März
  3. von 1. April bis 30. Juni
  4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, und 15. August; entsprechend der oben gewählten

Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ableitung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Patrick Layr  
Bürgermeister

**Weitra**  
Stadt | Gemeinde



angeschlagen: 28. Sep. 2023

abgenommen: 13. Okt. 2023





Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Weitra  
z. H. des Bürgermeisters  
Rathausplatz 1  
3970 Weitra

IVW3-WAO-3094201/012-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.ivw3@noel.gv.at">post.ivw3@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12225    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Manuela Reichmann

12562

27. Oktober 2023

Betrifft

Stadtgemeinde Weitra,  
Verwaltungsbezirk Gmünd;  
Wasserabgabenordnung, Verordnungsprüfung

Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 21. September 2023 wird gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr gemäß § 10 Abs. 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-8, erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes in Kraft treten kann, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Das ist nach § 8 Abs. 1 der Wasserabgabenordnung der 1. Oktober 2024.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M a y e r